

Merkblatt Pensionierung

Ab wann kann ich mich pensionieren lassen?

- **Vorzeitige Pensionierung**

Eine vorzeitige Pensionierung ist ab Monatserstem nach Vollendung des 58. Altersjahres möglich. Durch eine vorzeitige Pensionierung entsteht eine Rentenkürzung, welche durch Einlagen geschlossen werden kann.

- **Ordentliche Pensionierung**

Das Pensionierungsalter ist im Vorsorgereglement festgehalten. Die ordentliche Pensionierung ist für Mann und Frau gleich und tritt nach Vollendung des 65. Altersjahres ein.

- **Aufgeschobene Pensionierung**

Der Bezug der Altersleistungen kann aufgeschoben werden, sofern das Arbeitsverhältnis weitergeführt wird und der Arbeitgeber einverstanden ist. Die Altersleistung ist erst bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig, spätestens jedoch bei Erreichen des Alters 70. Andernfalls ist kein Aufschub des Leistungsbezugs möglich.

Die Altersrente wird mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses fällig.

Kann ich mich auch teilweise pensionieren lassen?

Eine Pensionierung ist auch in Teilschritten möglich. Voraussetzung dazu ist, dass der Beschäftigungsumfang reduziert wird. Bei teilweiser Erwerbsaufgabe nach Vollendung des 58. Altersjahres kann die versicherte Person eine Teilpensionierung im Umfang der Reduktion verlangen, sofern sich der Jahreslohn um mindestens 20 % des aktuellen Pensums reduziert. In jedem weiteren Schritt ist eine Mindestreduktion von 10 % eines Vollzeitpensums Voraussetzung. Die Pensionierung erfolgt in höchstens fünf Schritten. Sinkt der Jahreslohn voraussichtlich dauerhaft unter die Eintrittsschwelle wird die gesamte Altersrente fällig.

Welche Unterlagen muss ich für meine Pensionierung einreichen?

- Sofern die Altersleistung als lebenslange Rente ausgerichtet wird, muss die versicherte Person keine Unterlagen einreichen. Die Pensionierung erfolgt aufgrund der Pensionierungsmeldung durch den Arbeitgeber.
 - Wenn ein Kapitalbezug gewünscht wird, muss spätestens ein Monat vor der Pensionierung oder Teilpensionierung die Anmeldung für einen Kapitalbezug des Sparguthabens eingereicht werden.
-

Welche Leistungen sind möglich?

- **eine Altersrente** und damit verbundene(n) Pensioniertenkinderrenten. Im Vorsorgereglement sind die Bedingungen festgehalten.

oder

- **ein Kapitalbezug im Maximum von 100 %** des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Sparguthabens.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Anmeldung für einen Kapitalbezug bei Pensionierung spätestens einen Monat vor Bezug der Altersleistungen bei der Pensionskasse AR eingegangen sein muss.

- **ein allfälliges Zusatz-Sparguthaben**, gebildet durch Einlagen für eine vorzeitige Pensionierung, kann in Kapitalform oder als lebenslange Altersrente bezogen werden.

Die Leistungen sind aus dem persönlichen Vorsorgeausweis ersichtlich.

Kann ich die Art der Leistung frei wählen?

Bis einen Monat vor der Pensionierung kann eine Erklärung abgegeben werden, ob die Altersleistung ganz oder teilweise als Rente oder als Kapitalbezug gewünscht wird.

Die Wahlmöglichkeit ist eingeschränkt wenn:

- in den letzten drei Jahren vor der Pensionierung Einlagen getätigt wurden, um die Vorsorge zu verbessern. Diese Einlagen sind gesperrt und werden in Form einer Altersrente ausgerichtet.
- die Altersrente kleiner ist als 5 % der maximalen Altersrente der AHV (1. Säule). Anstelle dieser Rente wird eine einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt.

Wenn keine Erklärung abgegeben wird, erfolgt die Auszahlung der Altersrente in Rentenform.

Für den Teil der Leistung, der als einmaliger Kapitalbezug bezogen wird, besteht kein Anspruch auf Pensioniertenkinderrenten. Ebenso gibt es für diesen Teil im Todesfall keine Ehegatten- / Partner- oder Waisenrenten. Alle reglementarischen Leistungen sind mit einem Kapitalbezug abgegolten.

**Wie sieht es
steuerlich bei meiner
Pensionierung aus?**

- Altersrenten werden zusammen mit dem übrigen Einkommen zum ordentlichen Satz besteuert.
- Kapitalbezüge werden zu einem reduzierten Satz getrennt vom übrigen Einkommen besteuert.
- Die Höhe der Steuer legt Ihre Wohngemeinde fest. Detaillierte Angaben können von der zuständigen Steuerbehörde eingeholt werden.
- Sofern der Wohnsitz im Ausland liegt, gelten die Bestimmungen zur Quellensteuer der kantonalen Steuerverwaltung Appenzell Ausserrhoden.

**Was muss ich bei
einer Pensionierung
sonst noch
beachten?**

- Die Altersrente wird monatlich in der ersten Hälfte des Monats ausbezahlt, in der Regel jeweils am 7. des Monats.
 - Die Altersleistungen werden immer in Schweizerfranken ausbezahlt.
 - Wenn die Altersleistung auf ein ausländisches Bankkonto überwiesen wird, können allfällige Überweisungskosten der versicherten Person belastet werden.
 - Wenn die Pensionierung vorzeitig erfolgt, müssen weiterhin AHV-Beiträge entrichtet werden. Informationen dazu erteilt die AHV-Stelle der Wohngemeinde.
-